



Argumentationspapier Winterreifenpflicht

1. **Das Kfz-Gewerbe unterstützt die Entscheidung des Bundesrates pro Winterreifenpflicht.**
2. **Das Kfz-Gewerbe sieht damit seine Forderung nach klaren Verhältnissen bei der Pflicht für Winterreifen und einer Präzisierung der Rechtslage erfüllt:**

Im Sinne der Verkehrssicherheit, aber auch für den Vertrauensschutz im Handel und bei den Autofahrern war eine Präzisierung der Vorschrift dringend geboten.

Hintergrund: Die Straßenverkehrsordnung (Paragraph 2, Absatz 3a) schrieb bislang vor, dass die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen den Wetterverhältnissen anzupassen ist. Dazu gehörte insbesondere eine geeignete Bereifung. Dieser Passus war dem Oberlandesgericht Oldenburg nicht präzise genug. Ein entsprechendes Urteil sorgte für große Verunsicherung. Der Gesetzesgeber hat nunmehr die Verhaltensregel aufgestellt, dass: „Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates [...], beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen).“

3. **Das Kfz-Gewerbe empfiehlt Winterreifen mit dem Schneeflockensymbol auf der Reifenflanke.**

Hinter dem Schneeflockensymbol steht eine vereinheitlichte Prüfung mit definierten Kriterien: Der Reifen wird mit einem standardisierten Reifen verglichen. Schafft er bessere Werte als der Vergleichsreifen, erhält er das Schneeflockensymbol. Seit etwa fünf Jahren setzt sich das Schneeflockensymbol immer durch und steht als eine Art Gütesiegel für Winterreifen. Die M+S-Kennzeichnung darf hingegen jeder Hersteller anbringen, ohne dass es dafür rechtliche Grundlagen gibt. Es gibt Länder, in denen nahezu jeder Reifen die M+S-Kennzeichnung trägt, egal ob Winterreifen oder nicht.



4. Das Kfz-Gewerbe empfiehlt mindestens vier Millimeter Sicherheitsprofiltiefe – auch, wenn der Gesetzgeber nur 1,6 Millimeter fordert.

Unterhalb von vier Millimetern sind die Lamellen, die die Griffkanten des Reifens vergrößern, nicht mehr vollständig vorhanden. Dadurch geht ein wesentliches Merkmal eines Winterreifens verloren. Oft ändert sich auch die Zusammensetzung der Gummimischung, wenn man näher an die Mindestprofiltiefe kommt. Um die Fahreigenschaften des Winterreifens zu verbessern, liegt unterhalb der Laufstreifenmischung eine härtere Mischung, die für Fahrstabilität sorgt. Wenn diese härtere Mischung erreicht wird, weist der Winterreifen deutlich schlechtere Winter- und Nässeigenschaften auf.

Hintergrund: Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern sieht der Gesetzentwurf keine zeitliche Bestimmung vor. Das bedeutet: Es gibt keine Regelung, nach der beispielsweise zwischen Oktober und April ein Winterreifen gefahren werden muss.

5. Autofahrer sollten sich an den Faustregeln ausrichten wie von O (Oktober) bis O (Ostern) oder, wenn die Tagestemperatur im Schnitt unter sieben Grad Celsius fällt.

6. Ohne Winterreifen kann es teuer werden:

Zugleich wurde der Bußgeltrahmen erhöht. Bei Nichtverwendung von Winterreifen bei winterlichen Straßenverhältnissen wird ein Bußgeld in Höhe von 40 Euro erhoben werden, bei Verkehrsbehinderung ein Bußgeld von 80 Euro.

7. Wer noch nicht auf Winterreifen gewechselt hat, sollte schnellstens einen Termin vereinbaren.

Die Experten in den Kfz-Meisterbetrieben (www.kfz-meister-finden.de) helfen bei Kauf, Check und Montage. Wer zuerst kommt, wird zuerst bedient. Die Terminkalender der Experten sind schnell gefüllt.